

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Postabblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Raubach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshauen, Lammersdorf, Lindbach, Pözen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niedertwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsen, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshauen, Taubenheim, Unfersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Rt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Rt. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwoch und Freitag bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusspalte.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 88.

Sonnabend, den 28. Juli 1900.

58. Jahrg.

Zum 7. Sonntage nach Trinitatis.

Philipp 4, 6: Sorget nichts.

Nur eine einzige Einschränkung leidet dies apostolische Wort. Nur ein Ding giebt es, für das Christenleute sorgen dürfen, sorgen sollen: Das sie durch allen Kampf und Streit des irdischen Daseins die himmlische Krone retten, daß sie selig bleiben in Ewigkeit. Für alle anderen Dinge gilt: sorget nichts!

Es heißt ja nicht: Besorget nichts! O nein, du Hausvater sollst deine Hausgenossen besorgen und versorgen, soust bist du ärger als ein Heide. Du, den Gott ins Hirtenamt an Kleinen oder Großen gesetzt hat, sollst deine Schule, deine Gemeinde, das Haus des lebendigen Gottes versorgen. Für unser eigenes und für anderer leibliches, getriges und geistliches Wohl zu sorgen, ist unsere Pflicht. In diesem Sinne meint es Paulus nicht, wenn er schreibt: sorget nichts!

Paulus versteht unter „sorgen“ das hoffnungslose oder zweifelvolle Sich-Bedenken-Machen, das Sorgen und Grübeln, vor dem auch Paul Gerhardt im Liede warnet. Hast du, lieber Leser, wirklich die Ueberzeugung, daß Gott dein Vater und Jesus Christus dein königlicher Bruder ist, so ist es eine Narretei, daß du dich härmst, ob du am 1. Oktober das Geld für Wohnung und Haushalt, Arzt und Apotheke, Säule, Steuern u. s. w. beisammen haben wirst. Wenn du kein Verschwender bist und getrost vor deinem Gotte Rechenschaft ablegen kannst, wie du deine Einnahme verwaltest, so ist es deines Vaters Sache und nicht die deine, das fehlende zu ergänzen. Du sollst auch nicht fragen, auf welchem Wege der Vater dem Mangel abhelfen werde. Ein Souverän läßt sich in seine Angelegenheiten nicht drein reden. Frage Jesu dein Anliegen vor, dann aber sei ganz still und warte; sorge nichts. Die Hilfe Gottes wird zur rechten Zeit da sein.

Ich kenne reiche Leute, die von der Brotnot keine blasse Ahnung und trotz Mitgeföhls nur geringes Verständnis für die Klagen und Ängste der Besessenen haben. Indessen haben die Reichen andere und kaum minder schwere Sorgen. Es giebt frange Reiche, vereinsamte Reiche, liebearme Reiche, hoffnungslose Reiche. Et, auch diese Angelegenheiten gehören in den Geschäftsbereich deines himmlischen Vaters. Armer Reicher, sei still und befehl Ihm, was dein Herz bewegt, sorge nichts. Bist du Gottes Kind, so ist die Hilfe vor der Thür.

Ich rede nicht wie der Blinde von der Farbe. Jahrelang habe auch ich es in irdischen und in geistlichen Dingen mit dem Grübeln und Sorgen probiert. Es hat gar nichts geholfen; es hat die Dinge nur schwerer gemacht. Nun probiere ich das paulinische Recept und befinde mich sehr wohl dabei. Ich mißtraue meinem Vater krobden nicht mehr, sondern habe grenzenloses Vertrauen zu Ihm. Und noch kein einzig Mal hat Er mich getäuscht.

Ueber polizeiliche Feststellung der Persönlichkeit.

Von Regierungsrath a. D. Dr. jur. C. Feh. v. d. Goltz.

(Nachdruck verboten.)

Es kommt häufig vor, besonders in großen verkehrsreichen Städten, daß man gezwungen ist, die Persönlichkeit eines Anderen, wegen irgend eines rechtswidrigen Angriffes polizeilich feststellen zu lassen. Andererseits kann man unschuldiger Weise in die Lage kommen, polizeilich sühnt zu werden; man kann dem Versehen oder Verhören eines vielleicht übereifrigen oder unerfahrenen Polizeibeamten, man kann einer Chitane zum Opfer fallen. Die Fälle sind nicht selten und pflegen dann jedesmal in der Presse eingehend erörtert zu werden, das ehrbare Volk wegen entfernter Mchlichkeit mit einem polizeilich Verfolgten oder aus irgend einem anderen Verdacht ange-

halten und in die peinlichste Lage versetzt werden. Die Frage ist daher für Jedermann von Wichtigkeit: wie kann man sich gegen Uebergriffe oder Chitane schützen: in welchen Fällen und mit welchen Mitteln dürfen die Organe der Polizeiverwaltung zur sogenannten „Feststellung der Persönlichkeit“ schreiten?

Zunächst steht nach der Reichs-Strafprozessordnung (§ 112 ff.) fest, daß die sofortige Verhaftung zu erfolgen hat, wenn der dringende Verdacht eines Verbrechens vorliegt, oder wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher ist, oder wenn er ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Zahlung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde. Ist die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder ein Ausländer ist, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn er sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren auf Uebertretung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann. Der Festgenommene ist unverzüglich dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen, welcher ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen hat. Ferner können nach dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit (Preuß. Gesetz vom 12. Februar 1850) Personen in polizeiliche Verwahrung genommen werden, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen. Das Reichsgericht hat entschieden, daß diese landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Befugnisse der Polizei bei Wahrnehmung ihrer präventiven Funktionen regeln, durch die Reichsjustizgesetze nicht berührt und noch gegenwärtig in Geltung seien.

Die Feststellung der Persönlichkeit kann wegen jeder Uebertretung erfolgen. Außerdem gehört zufolge Entscheidung des Reichsgerichts zur Pflicht der Polizeibeamten auch die Feststellung der Persönlichkeit der bei einer Straftat gegenwärtig gewesenen Personen, wenn diese Personen die Absicht, sich dem Zeugnisse zu entziehen, an den Tag legen und diese Absicht nur durch ein sofortiges Einschreiten des Beamten vereitelt werden kann. Der Beamte hat also auch das Recht zur Befragung von Personen, welche über die Straftat Auskunft geben können, nach Namen und Wohnort, sowie zur zwangsweisen Sistrung der die Auskunft verweigern Personen behufs eventueller Vorführung vor den Richter, falls kein anderes Mittel zur Feststellung der Persönlichkeit zu Gebote steht, bei Nichtanwendung des Zwanges aber die Sache voraussichtlich unaufgeklärt bleibt. Der durch eine Straftat Verletzte ist berechtigt, von jedem bei derselben Anwesenden die Nennung seines Namens zu verlangen und den sich etwa Weigernden zur Feststellung seines Namens polizeilich sühnen zu lassen, um sich demnächst auf sein Zeugniß berufen zu können.

Im Allgemeinen geschieht die Feststellung der Persönlichkeit in der Art, daß der Betreffende, wenn er sich nicht sogleich in glaubwürdiger Weise legitimiren kann, auf das zuständige Polizeibureau geführt wird, um dort die erforderlichen Ermittlungen über seine Person vornehmen zu lassen. Es entsteht daher die praktisch wichtige Frage, in welcher Weise die Legitimation so geführt werden kann, daß sie für genügend erachtet werden muß, damit die Vorführung zum Polizei-Bureau nicht notwendig werde. Zunächst ist außer Zweifel, daß ein Paß oder eine Paßkarte als ausreichende Legitimation erachtet werden muß. Einen Paß pflegen jedoch nur Ausländer bei sich zu führen,

und es kann einem Inländer nicht zugemutet werden, sich jedes Jahr mit einer Paßkarte für 1 Mart zu versehen. Auch eine Steuerquittung in vorschristsmäßiger Form muß als geeignete Legitimation angesehen werden, falls nicht etwa der Verdacht vorliegt, daß sie gefälscht oder auf unredelmäßige Weise in den Besitz des Inhabers gelangt ist. Noch wäre ein Mittel zur Legitimation zu erwähnen, nämlich die Refugiosirung durch eine glaubwürdige und bekannte dritte Person, aber eine solche ist nicht immer sogleich zur Stelle oder in der Nähe, und es ist auch fraglich, ob der betreffende Beamte damit zufrieden gestellt wird. Deshalb ist eine Steuerquittung aus neuester Zeit als das einfachste und geeignetste Mittel zur Legitimation zu empfehlen, und es kann Jedermann nur gerathen werden, eine solche stets bei sich zu führen. Freilich ist auch dann immer noch sehr viel von dem Taktgefühl und guten Willen der Organe der Polizeiverwaltung abhängig, und es ist Sache ihrer Vorgesetzten, dieselben in geeigneter Weise zu instruiren, eingedenk des geflügelten Wortes, daß die Beamten des Publikums wegen da sind, und nicht umgekehrt.

Vaterländisches.

Wilsdruff, 27. Juli 1900.

— Gefunden wurde ein Sälüssel. Abzuholen in der Rathskanzlei.

— Hygienisches für die Erntezeit. Die Ernte steht vor der Thüre und mit ihr die Gefahr einer Krankheit, die zwar beim Menschen nicht so überaus häufig, dafür aber um so bedenklicher ist. Es ist die Strahlenpilzkrankheit oder Actinomykose, die sich dadurch auszeichnet, daß sie sowohl bei Pflanzen wie bei Thieren vorkommt und sich im Besondern vom Getreide und Futter auf Rinder, Schweine und schließlich auch auf den Menschen überträgt. Bei Letzterem zeigt sie sich als ausgebehnte Eiterung am Halse, am Nacken und in den Gegenden der Rippen und Wirbel, zuweilen auch an inneren Organen. Der Pilz, der den Namen Actinomyces bovis führt, zerstört dabei die von ihm ergriffenen Gewebe, von Grund aus und bringt in Folge dessen das Leben des von ihm befallenen Menschen oder Thieres in große Gefahr, die gewöhnlich nur durch Operationen abgewendet werden kann. Das Vorhandensein des Pilzes zeigt sich in einem Gemirr von Fäden, die in dem Eiter enthalten sind. Der gefährliche Keim lebt, wie gesagt, auf Getreidearten und theilt sich dem Vieh und dem Menschen leicht in der Weise mit, daß irgend ein Körpertheil durch die Stammen des Getreides gerigt oder gestochen wird. Besonders zu fürchten ist in dieser Beziehung die bei uns sehr gewöhnliche wilde Mäusegerste (Hordeum marinum). Obgleich die Erforschung der Strahlenpilzkrankheit und ihre Entdeckung beim Menschen das hauptsächlichste Verdienst deutscher Gelehrter gewesen ist, so ist sie hier zu Lande doch wohl nicht so häufig wie z. B. in Frankreich, jedoch ist die Gefahr immerhin groß genug, um eine rechtzeitige Warnung wünschenswerth zu machen. Als Vorbild kann dabei die Flugdschrift genommen werden, die der Gesundheitsrath des Departements Lyon in allen Dörfern seines Landbezirks verbreitet hat. Die dort aufgestellten Regeln sind folgende: Wer dem an Gemüsen, Stroh und Getreidekörnern enthaltenen Staube ausgegesetzt ist, muß sich reichlich und sehr sorgfältig waschen. Jede durch Stroh oder Holztheilchen verursachte Abschürfung oder Verletzung der Haut muß vorsichtig und unter Anwendung antiseptischer Mittel behandelt werden. Die Schuttler dürfen die Keimlichkeit des Mundes und der Zähne nicht außer Acht lassen. Es ist höchst gefährlich, sich eines Stroh- oder Grassalmes als Zahnstocher zu bedienen oder Stroh, Gras, Getreidekörner oder Holzstückchen zu kauen. Getreidekörner dürfen nur nach vorhergegangener Stöchen zur Speise benutzt werden.